

Alles über Testament, Erbrecht und Erbschaftssteuer

Das Erbrecht regelt den Übergang des gesamten Hab und Gut im Todesfall. Die wichtigsten Bestimmungen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1922 – 2385 BGB) geregelt. In 9 Abschnitten stehen Bestimmungen über die Erbfolge, die Rechtsstellung der Erben, über Testament und Erbvertrag, über Pflichtteil und Erbnunwürdigkeit, über die Erteilung des Erbscheines, etc. Neben dem BGB sind Erbschaftssteuerregeln sowie familienrechtliche Vermögensvorschriften von Bedeutung.

Es sind die unterschiedlichsten Motive, die uns veranlassen, uns mit Erbrecht zu beschäftigen: Der Ehepartner soll versorgt werden, das Vermögen (Haus, Schmuck, Auto und andere Wertgegenstände, aber auch der Hausrat) soll im Familienbesitz bleiben, der Betrieb soll erhalten werden, die Kinder und Enkel sollen gerecht behandelt werden und bei allem will man natürlich Steuern sparen. Denn **eines will keiner, dass der Fiskus Miterbe wird**. Die Steuertarife liegen derzeit zwischen 7 % und 50 %. Deshalb ist es wichtig, sich über Freibeträge, Steuerklassen und Gestaltungsmöglichkeiten zu informieren. Je früher, desto besser.

Wenn man sich keine Gedanken macht und kein Testament hat, dann gilt die **gesetzliche Erbfolge** des BGB. Das heißt, Ehepartner und Kinder werden zuerst bedacht, dann kommen die Eltern und Geschwister, dann die Großeltern und deren Abkömmlinge und irgendwann, ganz zum Schluss der Fiskus.

Wer etwas anderes regeln möchte, kann ein Testament machen: Beim Notar, handschriftlich und im Notfall sogar mündlich. Man kann seinen 'letzten Willen' alleine regeln, zusammen mit dem Ehepartner oder auch mit anderen Personen durch Erbvertrag. Bereits mit 16 Jahren kann man ein notarielles Testament errichten. Ab dem 18 Lebensjahr kann man sich aller Testamentsformen bedienen. Bei älteren oder psychisch kranken Menschen ist unbedingt darauf zu achten, dass sie noch geschäftsfähig sind. Für Menschen, denen ein Betreuer bestellt wurde oder die im Heim leben, gelten besondere Schutzvorschriften.

Ansonsten gilt die sogenannte **Testierfreiheit**, das heißt, jeder kann über sein Hab und Gut bestimmen, wie er will. Denn in Artikel 14 des Grundgesetzes steht: Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Trotzdem müssen Sie gewisse Regeln beachten: So kann jede Person Erbe werden, auch Vereine und Gesellschaften (sogenannte juristische Personen), aber Ihr Dackel Waldi oder Ihr Kater Garfield können das nicht. Diese können Sie nur auf Umwegen versorgen und bedenken.

Mit dem Tode ist alles aus; aber manchmal stirbt es sich nicht so schnell. Es kann ein langer Zeitraum der Pflegebedürftigkeit oder schwerster Krankheit vorgeschaltet sein. Auch diesen Zeitraum am Ende des Lebens sollten Sie regeln. Das liegt in Ihrem Interesse aber auch im Interesse Ihrer Angehörigen. Sie können mit einer **Betreuungsverfügung** oder einer **Vorsorgevollmacht** bestimmte Personen auswählen, die sich im Notfall um Sie und Ihre Belange kümmern sollen. Sie können sehr detaillierte Anweisungen geben, was in welchem Fall geschehen soll. Das geht hin bis zum sogenannten **Patiententestament**, in dem Sie festlegen, was im Falle schwerster Krankheit medizinisch veranlasst werden soll.

Die gesetzliche Erbfolge und der Pflichtteil

Wenn ein Mensch stirbt, gibt es einen Nachlass. Denn der Verstorbene hinterlässt Hausratsgegenstände, Barvermögen, Schmuck, ein Haus, ein Auto, vielleicht einen Betrieb oder auch Schulden. Der Tote muss beerdigt werden, die Wohnung muss gekündigt und geräumt werden, Versicherungsverträge müssen beendet werden, Telefon und Zeitung müssen abgemeldet werden und vieles mehr. Wer kümmert sich um alles, wenn kein Testament da ist? Dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Denn **einen Erben gibt es immer**. Wenn keine Verwandten mehr da sind, dann erbt der Fiskus.

Die gesetzlichen Erben sind in verschiedene Ordnungen eingeteilt. Es gibt **Erben 1. Ordnung**, das sind **die Abkömmlinge** des Verstorbenen, also die Kinder, Enkel, Urenkel, etc. Zu den Erben 2. Ordnung gehören die Eltern und Geschwister des Verstorbenen und deren Abkömmlinge, also Nichten, Neffen, etc. Zu den Erben 3. Ordnung gehören die Großeltern und deren Abkömmlinge, also Onkel und Tanten, Cousinen und Cousins, etc. Dann gibt es auch noch Erben 4. und 5. Ordnung nach dem gleichen Muster, also Urgroßeltern, Ururgroßeltern und deren jeweiligen Abkömmlinge. Die Erben einer höheren Ordnung schließen die Erben einer niedrigeren Ordnung aus. Und **es wird nach Stämmen und Linien vererbt**. Ab der vierten Ordnung gilt das Gradualsystem. Die Zahl der vermittelnden Geburten bestimmt den Erben. Wer am nächsten verwandt ist, soll Erbe werden.

Ein **Beispiel für Erben 1. Ordnung**: Rudi Meier stirbt 3 Jahre nach seiner Ehefrau, die zusammen mit der gemeinsamen Tochter Jenny bei einem tragischen Autounfall ums Leben gekommen war. Er hinterlässt 2 Söhne, Rudolf und Karl, beide verheiratet, Karl hat 4 Kinder. Welche Rechte kann der Ehemann von Jenny und dessen beiden Töchter aus der Ehe geltend machen?

Lösung: Rudi hatte 3 Kinder, deshalb gibt es drei Stämme. Die Söhne Rudolf und Karl erben je $\frac{1}{3}$, die beiden Töchter von Jenny je $\frac{1}{6}$, Jennys Mann ist nicht Erbe. Auch die Kinder von Karl erben nichts, denn Karl "repräsentiert" den Stamm.

Beispiel für Erben 2. Ordnung: Die verwitwete Erika stirbt kinderlos. Es leben noch ihre Mutter und die Schwestern Doris, Ruth und Nellie. Erikas verstorbener Bruder Heiner hatte zwei Söhne, die wissen wollen, ob sie etwas von der Tante Erika erben.

Lösung: Es gibt 2 Linien, die Mutter von Erika erbt $\frac{1}{2}$, der Anteil des verstorbenen Vaters (2. Linie) wird an die Abkömmlinge weitergereicht. Deshalb erben die Schwestern Doris, Ruth und Nellie je $\frac{1}{8}$, die beiden Söhne des verstorbenen Bruders Heiner je $\frac{1}{16}$, sie gehören zum 4. Stamm der 2. Linie.

Die Ehepartner des oder der Verstorbenen tauchen in diesen Ordnungen nicht auf. Für sie gilt ein **Sondererbrecht**. Neben Erben 1. Ordnung erben sie mindestens $\frac{1}{4}$, neben Erben 2. Ordnung $\frac{1}{2}$ und neben Großeltern mindestens $\frac{1}{2}$. Leben keine Großeltern mehr und keine Verwandten der 1. und 2. Ordnung, so erbt der Ehepartner allein. Haben die Eheleute im gesetzlichen **Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft** gelebt, so erhöht sich der Erbteil des Ehepartners um $\frac{1}{4}$. Das ist eine pauschale Regelung des Zugewinnausgleichs. Der Ehepartner kann auch den realen Zugewinnausgleich verlangen, wenn er sich dadurch besser gestellt glaubt. Dann muss er die Erbschaft ausschlagen und den Pflichtteil verlangen. **Der Pflichtteil** ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigt sind der Ehepartner, die Eltern und die Abkömmlinge (Erben 1. Ordnung) des Verstorbenen.

Also eine ganz schön komplizierte Rechnerei und manchmal weiß man ja auch gar nicht, was an Vermögen oder Schulden im Nachlass steckt. Um die Erbschaft auszuschlagen, bleibt dem potenziellen Erben aber nur eine kurze Zeit von 6 Wochen. Deshalb ist es in den meisten Fällen nicht verkehrt, wenn man durch ein Testament die Dinge einfacher und frühzeitig regelt.

Die Testamentsform

Wer ein Testament machen will, muss sich an bestimmte Formen halten. Und der **'letzte Wille'** muss so formuliert sein, dass er rechtlich und tatsächlich umgesetzt werden kann. Viele handschriftliche Testamente führen deshalb zu Erbstreitigkeiten, weil man nicht genau weiß, was der Verstorbene denn wollte. Eine Vielzahl solcher Testamente ist fehlerhaft. Die größte Gefahr besteht bei handschriftlichen (eigenhändigen) Testamenten darin, dass man sie einfach und schnell verfassen und genauso einfach und schnell ändern und widerrufen kann. Man kann sie zu Hause aufbewahren und sie kosten nichts. Das hört sich eigentlich gut an, ist aber kreuzgefährlich. Denn nachdem man sich das ganze Leben lang gegen alles Mögliche versichert hat, spart man kurz vor Schluss am falschen Ende. Das ist einer der Gründe, warum in den Niederlanden und im romanischen Rechtskreis handschriftliche Testamente größtenteils verboten sind, denn sie bringen nur Streit und Rechtsunsicherheit.

Bei dem **handschriftlichen oder eigenhändigen Testament** muss der gesamte Inhalt von Hand geschrieben sein. Schreibmaschine und Computer sind tabu. Wenn Sie selbst nicht mehr schreiben können, kann es auch kein anderer für Sie tun. Geben Sie auf jeden Fall ein Datum an, möglichst auch den Ort, nummerieren Sie die Seiten und unterschreiben Sie das Testament. Wenn man Ihre Schrift nicht lesen kann oder Ihre Unterschrift nicht erkennen kann, dann können Sie sich eigentlich die Mühe sparen. Es steht Ihnen frei, wo und wie Sie das handschriftliche Testament aufbewahren. Wenn es aber nicht die finden, die es finden sollen, sondern die Anderen, die leer ausgehen oder gar keiner, dann hätten Sie sich die Mühe möglicherweise ebenfalls sparen können.

Es sprechen also viele Argumente für eine gute juristische Beratung oder ein **notarielles Testament**. Denn nicht guter Rat ist teuer, sondern schlechter oder gar keiner. Anwälte und Notare arbeiten nach gesetzlichen Gebührenordnungen und gewährleisten, dass Ihr Testament so formuliert und aufbewahrt wird, dass Ihr letzter Wille auch ausgeführt werden kann. Wenn Sie selbst einen steuerlichen Fehler machen oder Erbstreitigkeiten provozieren, wird es wesentlich teurer.

Beim notariellen Testament erklärt man vor einem Notar mündlich seinen letzten Willen. Der Notar formuliert und schreibt den Testamentstext und liest ihn vor. Danach müssen beide

unterschreiben. Der Notar muss das Testament in amtliche Verwahrung geben. Sie selbst erhalten eine beglaubigte Abschrift des Testaments. Dieses hat den Vorteil, dass Ihre Erben möglicherweise später keinen Erbschein beantragen müssen, weil sich Banken, Versicherungen und Ämter mit der beglaubigten Abschrift zufrieden geben.

Wenn Sie sich in akuter Lebensgefahr befinden und nicht mehr in der Lage sind, ein Testament zu schreiben, so kommt die Errichtung eines Nottestaments in Betracht. Ein solches **Nottestament** ist möglich als 3-Zeugen-Testament, See-Testament oder Bürgermeister-Testament. Diese Testamentsarten sind aber mehr als selten und gelten auch nicht sehr lange.

Der **Widerruf** eines Testaments kann auf verschiedene Weise erfolgen. So können Sie in einem neuen Testament schreiben: Ich widerrufe hiermit alle meine bisherigen Testamente. Oder Sie zerreißen und vernichten das alte Testament. Wenn das Testament in amtlicher Verwahrung ist, führt die Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung automatisch zum Widerruf.

Wenn das Testament verloren geht oder von einem Fremden vernichtet wird, bleibt es trotzdem wirksam. Das Problem ist nur, dass das sicherste Beweismittel fehlt. Deshalb überlegen Sie gut, wer Ihre Wohnung betreten kann und soll, wenn Sie nicht mehr da sind.

Der Testamentsinhalt

Wenn Sie ein Testament machen, muss der Inhalt rechtlich und tatsächlich durchführbar sein. Es macht keinen Sinn, das Haustier als Erben einzusetzen, weil nur natürliche und juristische Personen, also beispielsweise Vereine und Gesellschaften Erbe werden können. Wenn Sie Ihrem Haustier etwas Gutes tun wollen, können Sie aber z.B. den örtlichen Tierchutzverein als Erben bestimmen mit der Auflage, das Haustier lebenslang zu umsorgen.

Es macht auch keinen Sinn, das eigene Haus der Tochter zu vererben, wenn diese nicht in der Lage ist, die Pflichtteils- oder Pflichtteils-ergänzungsansprüche ihres Bruders zu erfüllen oder die Erbschaftssteuer zu zahlen und das Haus deshalb verkauft oder versteigert werden muss.

Inhaltlich muss ein Testament den letzten Willen des Verstorbenen **zweifelsfrei** zum Ausdruck bringen. Der Nachlassrichter und die Erben müssen alles juristisch einordnen können, was der Verstorbene angeordnet hat.

Sie können einen oder mehrere Erben einsetzen. Geben sie die **Quoten** so an, dass es nicht zu Problemen kommt. Also wenn sie der Tochter 1/2, dem Sohn 1/3 und dessen Kind 1/4 zukommen lassen wollen, führt das aus zwei Gründen zwangsläufig zu Streit und Missgunst unter ihren Nachkommen: erstens geht die Rechnung nicht auf und zweitens fühlt sich jeder irgendwie benachteiligt. Die Tochter denkt: Warum bekommen die beiden mehr als ich? Der Sohn denkt: Warum bekommt meine Schwester mehr als ich? Und der Enkel denkt: Immer erst die Großen! Sie werden es niemandem Recht machen können, auch nicht nach dem Gießkannenprinzip. Deshalb sollten Sie auch tunlichst Erbengemeinschaften vermeiden. Überlegen Sie, ob Sie eine **konkrete Teilung durch Vermächtnisse** anordnen wollen, z.B. für den Sohn das Haus, für die Tochter das Barvermögen, den Schmuck und die Wertgegenstände und für den Enkel das Auto. Das ist manchmal besser als die Erbeinsetzung nach Quoten.

Sie können **Ersatzerben** bestimmen, falls Sie ihre zuerst bedachten Erben überleben. Sie können **Vor- und Nacherbschaft** anordnen und bestimmen, dass der Vorerbe über das Vermögen frei verfügen darf. Oder Sie können im sogenannten Berliner Testament mit dem Ehepartner einen **Schlusserben** bestimmen. Dann ist der überlebende Ehepartner zunächst Vollerbe, ebenso wie später der Schlusserbe (bedeutet auch doppelte Versteuerung der jeweiligen Vermögen!). Sie sollten ein Berliner Testament niemals ohne juristische Beratung oder notarielle Hilfe machen. Denn gut gemeint ist nicht immer gut gemacht.

Sie können die eingesetzten Erben und Vermächtnisnehmer mit **Auflagen** beschweren. Die Versorgung des Haustieres, die Grabpflege oder das Verbot, das Familienvermögen zu veräußern sind die gängigsten Auflagen. Das Problem bei den Auflagen ist, dass die Erfüllung nur schwer durchzusetzen ist. Sie können jedoch zur Überwachung einen Testamentsvollstrecker einsetzen.

Ein **Testamentsvollstrecker** soll die Verwirklichung des letzten Willens des Verstorbenen sicherstellen. Deshalb wird in aller Regel eine Person des Vertrauens mit der Testamentsvollstreckung beauftragt, die genau weiß, was der Verstorbene wollte oder nicht wollte. Ohne Anordnung der Testamentsvollstreckung liegt es letztlich im Ermessen der Erben, ob sie den Anweisungen des Verstorbenen Folge leisten.

Und denken Sie daran, dass Ihre Verwandten ihren letzten Willen dadurch abändern können, dass sie die Erbschaft ausschlagen, um sie als gesetzliche Erben anzunehmen oder den Pflichtteil zu verlangen und sich intern auf eine Vergleichsregelung zu einigen.

Erbschaftssteuerrecht

Zwischen Erben und Schenken machen die Steuergesetze keinen Unterschied. Wer unter Lebenden oder im Todesfall Vermögen oder Vermögensgegenstände unentgeltlich überträgt, muss dafür Steuern zahlen, nämlich Schenkungssteuer oder Erbschaftsteuer. Die Bewertung und Eingruppierung sowie die persönlichen Freibeträge sind überwiegend identisch geregelt.

Zunächst muss festgestellt werden, in welcher Höhe Vermögen übertragen wurde. Das ist oft schwierig. Der Familienschmuck und andere Wertgegenstände, ein Betrieb, eine Erfindung oder Patent und andere Dinge sind schwer zu beurteilen. Auch Auflagen, unter denen die Schenkung oder Erbeinsetzung erfolgt, sind schwer zu bewerten. Wenn ein Verkehrswert = Verkaufswert, der möglicherweise anzusetzen wäre, nur schwer herauszufinden ist, müssen sie einen Fachmann fragen. Aber es geht nicht immer nach Marktwerten. So ist das Eigenheim niedriger zu bewerten und der Beschenkte oder Erbe besser gestellt. Auch Betriebsvermögen ist privilegiert. Das alles regelt das **Bewertungsgesetz**.

Wenn der Gesamtwert der Schenkung oder des Erbes feststeht, so ist die **Steuerklasse** zu bestimmen, in die der Beschenkte oder der Erbe eingeteilt ist. Es gibt drei Steuerklassen, die nicht verwechselt werden dürfen mit den Ordnungen bei der gesetzlichen Erbfolge:

Steuerklasse I:

Ehegatte, Kinder / Stiefkinder, Enkel, Urenkel,
im Todesfall auch Eltern und Großeltern

Steuerklasse II:

Eltern und Großeltern (bei Schenkungen), Geschwister, Geschwisterkinder (Nichten und Neffen), Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten

Steuerklasse III:

Alle übrigen Erwerber

Engere Familienangehörige sind im Normalfall bei Schenkungen und im Todesfall durch großzügige **Freibeträge** geschützt. Erst bei größeren Vermögen greift der Fiskus zu. Man unterscheidet zwischen persönlichen Freibeträgen, die in jedem Fall gelten und den Versorgungsfreibeträgen, die in Erbfällen zusätzlich berücksichtigt werden. Die persönlichen Freibeträge können alle 10 Jahre voll ausgenutzt werden.

Erwerber	Persönliche Freibeträge
Ehegatte	307.000 Eu
Kinder <u>oder</u> Enkel	205.000 Eu
übrige Pers. der Steuerklasse I	51.200 Eu
Pers. der Steuerklasse II	10.300 Eu
Pers. der Steuerklasse III	5.200 Eu

Erwerber	Versorgungsfreibeträge
Ehegatte	256.000 Eu
Kinder <u>oder</u> Enkel Bis 5 Jahre	52.000 Eu
5 bis 10 Jahre	41.000 Eu
10 bis 15 Jahre	30.700 Eu
15 bis 20 Jahre	20.500 Eu
20 bis 27 Jahre	10.300 Eu

Wenn dann feststeht, welcher Wert zu versteuern ist, greift die nachfolgende **Steuertabelle**. Die steuerliche Belastung steigt innerhalb der Steuerklassen mit zunehmendem Nachlasswert.

Wert	Klasse I	Klasse II	Klasse III
Bis 52.000 Eu	7 %	12 %	17 %
Bis 256.000 Eu	11 %	17 %	23 %
Bis 512.000 Eu	15 %	22 %	29 %
Bis 5.113.000 Eu	19 %	27 %	35 %
Bis 12.783.000 Eu	23 %	32 %	41 %
Bis 25.565.000 Eu	27 %	37 %	47 %
Über 25.565.000 Eu	30 %	40 %	50 %

Was tun im Todesfall ?

Trotz der emotionalen Ausnahmesituation und der enormen Belastung kommen beim Tod eines nahen Angehörigen wichtige Entscheidungen auf Sie zu. Sie müssen Maßnahmen treffen und sich mit Ihren Angehörigen beraten. Meist ist auch juristische Hilfestellung nötig. Die Bestattung ist mit allem Drum und Dran zu regeln, dafür bieten Ihnen Bestattungsunternehmen einen umfassenden Service an. Die Kosten müssen von den Erben übernommen werden. Daneben sind alle Verträge (Mietvertrag, Versicherungen, Versorgungsverträge (Strom, Wasser, Telefon, Gas), Rundfunk, Fernsehen, Zeitungen und Zeitschriften, Vereinsmitgliedschaften, Bankverbindungen, etc.) zu kündigen. Der Erbschein muss möglichst bald beantragt werden. Und dazu müssen die Angehörigen und potentiellen Erben schnellstmöglichst wissen, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen. Ist der Nachlass überschuldet, ist die testamentarische Regelung fehlerhaft oder muss die gesetzliche Erbfolge aus steuerlichen Gründen vermieden werden? Das sind Denk- und Rechenaufgaben. Und Sie müssen die Entscheidung mit den anderen Erben zusammen treffen. Denken Sie dabei immer an die 6 – Wochen – Frist! Für eine Erstberatung, deren Kosten Ihre Rechtsschutzversicherung übernimmt, stehen wir gerne zur Verfügung.